

Weitere Fragen und Antworten zur Neuen GEMA Kulturförderung

Stand: 25.03.2026

Sind im Zuge der Neuausrichtung der Kulturförderung Änderungen beim Tarif E geplant?

Ein neuer Tarif für klassische und experimentelle Konzertformate mit überwiegend zeitgenössischer Kunstmusik wird den Tarif E ablösen.

Im pädagogischen Bereich sind pauschale Lizenzverträge verbreitet. Wie werden künftig Konzerte mit zeitgenössischer Kunstmusik in diesem Bereich behandelt, z.B. Konzerte der Musikhochschulen?

Veranstaltungen, die im Rahmen von Pauschalverträgen für den pädagogischen Bereich lizenziert werden, fallen grundsätzlich nicht unter die Sparte CCL und nehmen in der Folge auch nicht am Fokus CCL teil. Aus der Neuregelung ergibt sich allerdings eine Ausnahme für Veranstaltungen in (pädagogischen) Pauschalverträgen, die die Voraussetzungen des CCL-Tarifs erfüllen, wie Konzerte mit zeitgenössischer Kunstmusik der Musikhochschulen (nicht jedoch Vorspielabende/Klassenkonzerte/Werkstattkonzerte etc.) oder öffentliche Preisträger-konzerte des Wettbewerbs „Jugend Musiziert“ auf Bundes- oder Landesebene. Diese Veranstaltungen werden – wenn sie die Bedingungen eines CCL-Konzertes erfüllen – auch in der Sparte CCL verteilt. Hintergrund ist, dass die Berechtigten in diesen Fällen von der Verteilung in der Sparte CCL und der besonderen CCL-Förderung profitieren sollen, obwohl die Lizenzierung aus den im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) vorgesehenen Gründen privilegiert ist und damit verhältnismäßig gering ausfällt.

Die Verteilung für den Bereich Contemporary Classic wird umgestaltet, indem die bisherige inkassounabhängige Verteilung in der Sparte E durch ein Modell der Direktverteilung ersetzt werden wird. Was sind die Vorteile des Modells der Direktverteilung?

Für ein Modell der Direktverteilung in der künftigen Sparte CCL (Contemporary Classic Live) sprechen eine Vielzahl von Gründen:

- **Rechtlicher Hintergrund:** Die Direktverteilung entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für die Verteilung von Verwertungsgesellschaften. Jede:r Komponist:in hat einen Anspruch darauf, grundsätzlich in dem Umfang an der Verteilung beteiligt zu werden, der dem mit seinen/ihren Werken eingespielten Inkasso entspricht.
- **Transparenz:** Der Inkassobezug der Direktverteilung sorgt für Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Mitglieder. Verteilung und Förderung werden klar getrennt.
- **Schnellere Ausschüttung:** Einfachere, einheitlichere Prozesse ermöglichen perspektivisch eine schnellere Ausschüttung an die Mitglieder.
- **Geringere Aufwände und Kosten:** Der derzeitige Bereich E weist innerhalb der GEMA die höchste Reklamationsquote auf. Reklamationen entstehen hier vor allem aufgrund der Komplexität der erforderlichen Bewertungen im Rahmen der kollektiven Verteilung. Sowohl für die

Verteilung als auch für die anschließenden Serviceprozesse (inkl. Reklamation) werden Aufwände deutlich reduziert.

Das derzeitige Wertungsverfahren U soll künftig als Allgemeine Förderung allen Mitgliedern offenstehen. Wie wird Aufkommen aus der neuen Sparte Contemporary Classic Live (CCL) in der Allgemeinen Förderung berücksichtigt werden?

Das Aufkommen in der neuen Sparte CCL wird in der Allgemeinen Förderung sowohl für die Berechnung des Wertungszuschlags (zu 50 %) als auch für die Berechnung der Punkte (d.h. für die Ermittlung der Wertungsgruppe) herangezogen.

Wie wird die Beteiligung des Bereichs Contemporary Classic (CCL) an der Allgemeinen Förderung finanziert? Gehen die Mittel für den bisherigen Bereich U dadurch zurück?

Nein, die erforderlichen Mittel für die Beteiligung der Berechtigten mit CCL-Aufkommen werden zusätzlich bereitgestellt und aus dem 30%-Topf, der für die Fokusförderung vorgesehen ist, entnommen. Für die bisher an der Wertung U beteiligten Mitglieder gibt es folglich keine Einbuße.

Eines der Fördermodule in der neuen Fokusförderung ist der Fokus CCL. Hier werden Live-Aufführungen von Werken der zeitgenössischen Kunstmusik gezielt unterstützt. Hängt die Förderung von der Anzahl der Aufführungen und der Höhe des dabei eingespielten Inkassos ab?

- Grundsätzlich nehmen alle Werke, die im Vorjahr in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live) eine Ausschüttung erhalten haben, am Fokus CCL teil, unabhängig von der Höhe des jeweils erzielten Aufkommens. Werke, die in Veranstaltungen mit einer geringen Lizenzhöhe genutzt wurden, haben also dieselbe Förderchance wie Werke aus Programmen in den großen Konzertsälen. Der Fokus CCL verwirklicht damit ein kollektiv-solidarisches Element.
- Die Förderhöhe hängt von Werkparametern (Besetzung, Werklänge) und dem Aufführungskontext ab. Für Aufführungen an besonderen Veranstaltungsorten werden zusätzliche Punkte vergeben, um die Sichtbarkeit von „Contemporary Classic“ gezielt zu erhöhen. Hierfür erstellt die Förderkommission eine Liste, die fortlaufend (jährlich) angepasst wird, um dynamisch auf neue und interessante Veranstaltungsorte reagieren zu können.
- Die Förderung von Nachwuchsurhebern wird verdoppelt.
- Die Anzahl der Aufführungen eines Werkes beeinflusst die Förderhöhe insofern, als pro Jahr bis zu drei Aufführungen eines Werks in diesem Fördermodul berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird den spezifischen Aufführungsgegebenheiten der zeitgenössischen Kunstmusik Rechnung getragen. Abgesehen von wenigen Ausnahmen werden die meisten Werke nur ein einziges Mal bzw. in einer sehr geringen Anzahl an Folgeaufführungen aufgeführt.
- Für die Beteiligung am Fokus CCL gilt eine Mindestaufkommensschwelle von 150 EUR für Urheber und 1.000 EUR für Verlage.

Was sind die Voraussetzungen für die Beteiligung am Fokus CCL im Rahmen der neuen Fokusförderung? Muss ein Werk im jeweiligen Jahr aufgeführt worden sein, für das die Fokus CCL-Förderung ausgezahlt wird?

Voraussetzung für die Beteiligung am Fördermodul Fokus CCL ist, dass ein Werk im jeweils relevanten Geschäftsjahr in einer Veranstaltung aufgeführt wurde, die nach dem Tarif CCL lizenziert und in der Sparte CCL verteilt wurde. Für die Beteiligung am Fokus CCL ist ferner Voraussetzung, dass das Mitglied im jeweiligen Geschäftsjahr in der Sparte CCL ein Mindestaufkommen von 150 EUR (Urheber) bzw. 1000 EUR (Verlage) erwirtschaftet hat.

Abgesehen davon handelt es sich beim Fokus CCL um ein aufkommensunabhängiges Förderinstrument. Die Höhe der Förderung ist unabhängig davon, wie hoch die Ausschüttung ist, die ein Werk durch seine Aufführung erzielt hat. Der wirtschaftliche Erfolg eines Werks spielt hierfür keine Rolle.

Im Rahmen der Förderung im Fokus CCL erhalten Aufführungen an bestimmten Kulturorten eine höhere Förderung als an anderen. Wer bestimmt diese Kulturorte im Rahmen der CCL-Förderung?

Für die Vergabe der Kulturkontextpunkte im Fördermodul Fokus CCL erstellt die sog. Förderkommission eine Liste kulturell bedeutender Spielstätten für die zeitgenössische Kunstmusik (Kulturorte). Diese Liste ist dynamisch und wird laufend (jährlich) angepasst werden, um neue und interessante Veranstaltungsorte zu berücksichtigen. Informationen dazu, an welchen Veranstaltungsorten CCL-Nutzungen stattfinden, liegen der GEMA durch Lizenzierung und Verteilung vor. Die Förderkommission kann punktuell oder dauerhaft Expertinnen und Experten aus dem Bereich CCL hinzuziehen, um sicherzustellen, dass bei der Erstellung der Liste stets die aktuellen Entwicklungen in der Szene berücksichtigt werden.

Erhalten Werke der zeitgenössischen Kunstmusik, die in einer CCL-Veranstaltung, aber nicht an einem besonderen Kulturort aufgeführt wurden, Förderung im Fokus CCL?

Die Aufführung an einem „Kulturort“, d.h. an einer durch die Förderkommission festgelegten besonderen Spielstätte, ist keine Voraussetzung der Förderung im Fokus CCL. Für CCL-Aufführungen an diesen Orten gibt es lediglich zusätzliche Punkte im Rahmen des Förderverfahrens und damit eine höhere Förderungsausschüttung als bei Aufführungen an anderen Veranstaltungsorten.

Im Rahmen der Förderung im Fokus Repertoire werden Werke nach verschiedenen Kriterien bewertet, die in unterschiedlichen Teilkulturen unterschiedlich gewichtet werden. Wer legt die Teilkulturen im Rahmen des Fokus Repertoire fest?

Die zu berücksichtigten Teilkulturen werden grundsätzlich von der Förderkommission erarbeitet und vom Aufsichtsrat bestätigt. Der Aufsichtsrat hat für den Fall, dass der Antrag angenommen wird, bereits eine Festlegung für eine Pilotphase bis 2028 vorgenommen. Gestartet wird demnach mit einer Auswahl der folgenden sechs Teilkulturen für das Jahr 2027:

- Electro / Dance
- Pop
- Hip-Hop / Rap
- Kleinkunst / Liedermacher
- Jazz
- Musik in audiovisuellen Produktionen.

Für das Pilotjahr 2028 treten folgende Teilkulturen hinzu:

- Schlager
- Rock
- Instrumentale Unterhaltungsmusik
- zeitgenössische Kunstmusik.

Was sind die Voraussetzungen für die Teilnahme eines Werkes an der Fokus Repertoire Förderung? Kann auch heutiges E-Repertoire im Fokus Repertoire gefördert werden?

- An der Förderung im Fokus Repertoire können – jedenfalls in der Pilotphase – nur Werke mit 100% GEMA-Anteil beteiligt werden, wenn sie ein Aufkommen in den Sparten Aufführung, Wiedergabe und/oder Sendung/Vorführung im vorangehenden Geschäftsjahr erzielt haben (d.h. ab dem ersten Cent).

Ab dem Pilotjahr 2028 können auch Werke der zeitgenössischen Kunstmusik an der Förderung im Fokus Repertoire teilnehmen, wenn sie z.B. im Rundfunk und/oder gemäß den heutigen U-Tarifen genutzt wurden. Nicht beteiligt werden ausschließlich in der Sparte CCL genutzte Werke, da diese Nutzungen bereits im Fokus CCL exklusiv berücksichtigt werden.

Wie ist die neue Förderkommission besetzt?

- Die Förderkommission wird gebildet aus drei vom Aufsichtsrat zu benennenden Aufsichtsratsmitgliedern, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe, und drei vom Werkausschuss zu benennenden Mitgliedern des Werkausschusses, darunter je ein Mitglied jeder Berufsgruppe. Bei den Mitgliedern des Werkausschusses handelt es sich – ebenso wie bei den Aufsichtsrät:innen der GEMA – um Repräsentanten der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- Die Förderkommission kann mit Zustimmung von Aufsichtsrat und Vorstand externe Sachverständige punktuell zur Beratung hinzuziehen oder als ständige Mitglieder ohne Stimmrecht benennen.
- Bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Förderung haben Förderkommission und Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die Repertoirevielfalt der GEMA angemessen repräsentiert wird und eine ausgewogene Beteiligung der verschiedenen Teilkulturen und Berufsgruppen sichergestellt ist.

Welche Auswirkungen hat die Neuausrichtung auf Alterssicherung und Sozialkasse?

Der Antrag zur Neuausrichtung der Kulturförderung zielt nicht auf Veränderungen in Alterssicherung und Sozialkasse der GEMA ab. Modellbedingt wird die Alterssicherung künftig für alle Mitglieder auf Basis der Allgemeinen Förderung berechnet, ohne dass sich dabei grundsätzliche Änderungen in den Auszahlungen ergeben. Die Berechnung erfolgt heute bereits einheitlich für U und E. Die im Wertungsverfahren E in vergangenen Jahren erworbenen Aufkommenspunkte (und natürlich auch die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft) werden überführt.

Für die Sozialkasse ergeben sich keine Änderungen.
